



BM - Büro des Bürgermeisters

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	26.06.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Wipperfürth wird auf der Grundlage der der Vorlage beigefügten Übersicht zur Gebührenkalkulation beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie groß die finanzielle Auswirkungen pro Jahr sind, kann nur geschätzt werden, weil in den einzelnen Budgets des Haushaltes sowohl staatliche Verwaltungsgebühren als auch Gebühren nach dieser Satzung anfallen; vermutlich generiert die Gebührenanpassung jährliche Mehreinnahmen im niedrigen vierstelligen Bereich.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die derzeitige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth war am 01.01.2002 in Kraft getreten. Die Satzung entspricht weitestgehend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW), ebenfalls der Aufbau des Gebührentarifs. Die im beigefügten Entwurf der Neufassung enthaltenen Änderungsvorschläge innerhalb des Satzungstextes sind sämtlich lediglich redaktioneller Art. Da die Anzahl der Änderungen erheblich ist, wird der Übersichtlichkeit halber eine Neufassung empfohlen.

Der Gebührentarif bedarf nach gut zehn Jahren, auch wenn sich die einzelnen Gebührensätze nach dem beigefügten Vorschlag nur unwesentlich verändern, einer Überarbeitung bzw. Anpassung an die angestiegenen Personal- und Sachkosten. Die im Satzungsentwurf enthaltenen Gebührensätze entsprechen einem Vorschlag des StGB NRW aus dem Jahre 2007, dem die meisten der umliegenden Kommunen nach und nach bereits gefolgt sind. Von daher wären nach nunmehr weiteren fünf Jahren sicherlich darüber hinaus gehende Anhebungen vertretbar. Hierauf sollte aber zumindest die nächste Aktualisierung der Mustersatzung durch den StGB NRW abgewartet werden.

Der Gebührentarif ist gegenüber der Mustergebührensatzung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst worden. Beispiel: Im Entwurf des Gebührentarifs ist keine Tarifstelle für Lichtpausen enthalten, während der Gebührentatbestand „Plots“ um die Position „Großformatkopien“ erweitert wurde.

Die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation nimmt die Werte auf, die der StGB NRW als Kalkulationsgrundlage seiner Mustersatzung beigefügt hatte.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Gebührenkalkulation